

GEMEINDERAT
METTMENSTEITEN

Mettmenstetten, den 10. Juli 1956

An die
Stimmberechtigten der
Gemeinde Mettmnenstetten

Werte Mitbürger:

Betrifft Einführung des Baugesetzes

Der Gemeinderat hat beschlossen, der nächsten Gemeinde-Versammlung die Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter die Bestimmungen von § 1, Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes zu beantragen. Diese Bestimmungen geben der Gemeinde das Recht, für Neubauten an Strassen, öffentlichen Plätzen und in Quartieren, welche voraussichtlich überbaut werden, Bau- und Niveaulinien festzulegen und die Aufstellung von Quartierplänen zu verlangen.

Durch die Baulinien werden die Stellung und die Richtung der Bauten, durch die Niveaulinien die Höhenlage der Bauten und die Basis für deren Höhenmass bestimmt (§ 9, Abs. 2). Für die Einteilung des zwischen Hauptstrassenzügen liegenden Landes zum Zwecke der Überbauung und für die Anlegung von Quartierstrassen, welche das Innere des Geländes mit den Hauptstrassen verbinden, haben die beteiligten Grundeigentümer einen Quartierplan aufzustellen (§ 19). Der Gemeinderat ist berechtigt, die Bewilligung zur Erstellung einer Baute so lange zu verweigern, bis ein genehmigter Quartierplan vorliegt (§ 20).

Der Gemeinderat bekommt durch die Unterstellung der Gemeinde unter das Baugesetz somit in den Besitz der rechtlichen Möglichkeiten, eine Baulenkung in grossen zusammenhängenden Zügen zu treffen. Einzelheiten über die Ausführung der Bauten sind dabei noch nicht möglich. Dazu ist eine Bauordnung notwendig, dessen Ausarbeitung nun an die Hand zu nehmen ist, die aber erst nach Unterstellung der Gemeinde unter das Baugesetz erlassen werden kann.

Die Gemeindeversammlung hat den Gemeinderat bereits am 19. Januar 1947 ermächtigt, für unsere Gemeinde einen Bebauungsplan mit einer Bauordnung ausarbeiten zu lassen. Aus verschiedenen Gründen, auf die näher einzutreten sich hier erübrigt, sind diese Arbeiten noch nicht ausgeführt worden. Der damalige Antrag war damit begründet, dass für die Gemeinde ein Projekt für die Gesamtmelioration und für das Dorf ein generelles Kanalisationsprojekt ausgearbeitet werde und in diesem Zusammenhang auch die Schaffung von Orts- und Bebauungsplanen sowie einer Bauordnung notwendig sei.

In der Zwischenzeit ist der Bau der Kanalisationsleitungen und der zentralen Kläranlage durchgeführt worden. Bis Ende dieses Jahres wird Mettmnenstetten hierfür mehr als Fr. 1'100'000.- ausgegeben haben. Diese gewaltigen Aufwendungen zwingen die Gemeinde, eine mögliche künftige Überbauung in geordnete Bahnen zu lenken. Es konnte nicht verantwortet werden, derart grosse Mittel zur Sanierung der Abwasserverhältnisse auszugeben und anderseits wieder grössere Neubauten zu gestatten, die nicht oder nur unter Aufwendung von bedeutenden neuen öffentlichen Mitteln an die Abwasser-Reinigungs-Anlage angeschlossen werden könnten. Auch die Durchführung der Gesamtmelioration ist eine beschlossene Sache.

In diesem Zusammenhang soll eine Trennung zwischen Bauland und landwirtschaftlichem Gebiet vorgenommen werden.

Verschiedene Grundstückskäufe in letzter Zeit zeigen zudem, dass die Frage einer Orts- und Bebauungsplanung für unsere Gemeinde und unser Dorf sehr aktuell geworden sind. Im Bezirk Affoltern haben sich sämtliche an der Bahnlinie gelegenen Gemeinden bereits dem Baugesetz unterstellt, nämlich Wettswil, Bonstetten, Hedingen, Affoltern a.A. und Knonau, in verschiedenen ändern Gemeinden sind die Vorarbeiten im Gange.

Wir laden Sie deshalb ein, dem Antrag des Gemeinderates, der eine notwendige und dringende Ergänzung des Gemeindebeschlusses vom 19. Januar 1947 ist, zuzustimmen.

Eine bauliche Entwicklung in der Gemeinde wird damit in keiner Weise verhindert, sondern lediglich in geordnete Bahnen gelenkt. Durch die Bebauungsplanung soll das bestehende Ortsbild gepflegt und gefördert und neues Gebiet für eine harmonische und vernünftige Weiterentwicklung des Dorfes erschlossen werden. Es handelt sich dabei um Heimatschutz im besten Sinne des Wortes.

Mit freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Schreiber:
J. Weinmann	A. Gerber

Kopiert vom Original-Doku (H. Hinnen 10.2.17)